

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 79/09 B

L 13 AL 5677/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 AL 3082/06 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19.10.2009 durch die
Richter Dr. Koloczek und Coseriu sowie die Richterin Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31.03.2009 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit sind die Feststellung einer Sperrzeit, das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg) und dessen Zahlung für weitere 90 Kalendertage. Die Klage und Berufung des Klägers gegen den angefochtenen Bescheid vom 23.1.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.5.2006 hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 24.10.2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 31.3.2009).
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision trägt der Kläger vor, die Rechtsache habe grundsätzliche Bedeutung. Auch wenn arbeitsgerichtliche Entscheidungen und Vergleiche in sozialgerichtlichen Verfahren keine Bindungswirkung entfalteten, sei hier dem Umstand, dass die Arbeitgeberin nichts zur Wiederholungsgefahr vorgetragen und den arbeitsgerichtlichen Vergleich lediglich auf personenbedingte Gründe gestützt habe, nicht jede Bedeutung abzusprechen. Das LSG habe zumindest prüfen müssen, ob dieser Umstand eine Indizwirkung entfalte. Die hier vom LSG angewandte Regelung des § 192 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Auferlegung von Verschuldenskosten sei verfassungswidrig, da sie eine Vielzahl von Klägern davon abhalte, ihre berechtigten Interessen vor Gericht durchzusetzen.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 31.3.2009 ist unzulässig, weil der von dem Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind und weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungs-



bedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Zweifelhaft ist schon, ob der Kläger hinausgehend über eine lediglich inhaltliche Kritik an der Entscheidung des Berufungsgerichts, welche im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7), konkrete Rechtsfragen formuliert hat. Es fehlt jedenfalls gänzlich an Darlegungen des Klägers zur Klärungsbedürftigkeit und Entscheidungserheblichkeit seiner (rechtlichen) Überlegungen zur Bedeutung von arbeitsgerichtlichen Vergleichen für die Festlegung von Sperrzeiten und zur Verschuldenskostenregelung in § 192 SGG. Bezogen auf die Klärungsbedürftigkeit muss die Beschwerdebegründung substantiierte Ausführungen dazu enthalten, dass die aufgeworfenen Rechtsfragen noch nicht geklärt sind (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14c*), die hier fehlen. Im übrigen fehlt es an der Darlegung, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der diskutierten Rechtsfragen ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen (Entscheidungserheblichkeit). Der Kläger hat noch nicht einmal dargelegt, von welchem Sachverhalt das BSG für die von ihm zu treffende Entscheidung im Revisionsverfahren auszugehen hat und in welchem Zusammenhang die von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen Bedeutung erlangen können.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)